

MIGROS BANK

Bedingungen für die Nutzung von
**Kreditkarten für Privatpersonen der
Migros Bank AG**

Bedingungen für die Nutzung von Kreditkarten für Privatpersonen der Migros Bank AG

Die vorliegenden Bedingungen (nachfolgend «Nutzungsbedingungen») gelten für die von der Migros Bank AG herausgegebenen Kreditkarten für Privatpersonen (nachfolgend «Karte(n)'), sofern für ein spezifisches Kartenprodukt keine abweichenden Regelungen bestehen, und regeln das Kreditkartenverhältnis zwischen der Migros Bank AG und der kontoinhabenden Person (nachfolgend «Vertragsverhältnis»). Die Karte(n) werden als Hauptkarte(n) von der kontoinhabenden Person als antragstellende Person beantragt. Zusatzkarten können von der kontoinhabenden Person oder von dieser zusammen mit einer Drittperson als Antragsteller einer Zusatzkarte beantragt werden. Die Karten werden als Hauptkarte(n) auf den Namen der kontoinhabenden Person oder als Zusatzkarte(n) auf den Namen einer Drittperson oder auf den Namen der kontoinhabenden Person ausgestellt. Die kontoinhabende Person als antragstellende Person einer Haupt- und/oder Zusatzkarte wird nachfolgend als «karteninhabende Person» oder «hauptkarteninhabende Person» bezeichnet. Eine Drittperson als antragstellende Person einer Zusatzkarte wird nachfolgend als «zusatzkarteninhabende Person» bezeichnet. Zusammen werden diese Personen nachfolgend als «inhabende Person(en)» bezeichnet. Die Ausstellung einer Zusatzkarte an eine Drittperson begründet kein Vertragsverhältnis zwischen der zusatzkarteninhabenden Person und der Migros Bank AG, auch wenn unter Umständen mit Einwilligung der Migros Bank AG und der hauptkarteninhabenden Person eine separate Rechnungsstellung an die zusatzkarteninhabende Person erfolgen kann (siehe Ziff. 6.2 hiernach).

Für die Erfüllung der Aufgaben aus dem Kreditkartengeschäft (inkl. Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses) arbeitet die Migros Bank AG mit der Kartenverarbeiterin Visa Payment Services AG (nachfolgend «Kartenverarbeiterin» oder «Viseca») mit Sitz in Zürich, Schweiz, zusammen. Die Migros Bank AG lagert die Erfüllung von verschiedenen Aufgaben aus dem Kreditkartengeschäft an die Kartenverarbeiterin aus. Die Kartenverarbeiterin agiert hierbei datenschutz-

rechtlich als Auftragsbearbeiterin. Nachfolgend wird in den Nutzungsbedingungen jeweils von der Migros Bank AG gesprochen, auch wenn die Erfüllung der Aufgaben von der Kartenverarbeiterin für die Migros Bank AG vorgenommen wird. Besondere Hinweise auf die Kartenverarbeiterin dienen der Klarheit und sind nicht abschliessend.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Migros Bank AG (nachfolgend «AGB»). Die Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (oder ein allfälliges Nachfolgedokument) bildet einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsbedingungen und ist in ihrer jeweils aktuellen Version auf migosbank.ch/de/privatpersonen/gebuehren abrufbar. Im Fall von Widersprüchen zwischen verschiedenen Dokumenten gehen ohne gegenteilige Anordnung die Nutzungsbedingungen vor.

1. Begründung/Beendigung Vertragsverhältnis

1.1 Anerkennung und Änderung der Nutzungsbedingungen

Mit Abschluss des digitalen Antragsprozesses (insb. App/Web), Unterzeichnung des Kartenantrags oder spätestens mit Einsatz der Karte bestätigt die inhabende Person, die Nutzungsbedingungen und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen, anerkannt und die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes jeweils geltenden Gebühren und Preise, insbesondere gemäss der Broschüre «Preise für Dienstleistungen», vorbehaltlos akzeptiert zu haben. Die jeweils aktuellen Versionen sind auf migosbank.ch/de/privatpersonen/gebuehren abrufbar.

Die zusatzkarteninhabende Person ermächtigt die hauptkarteninhabende Person, alle die Zusatzkarte betreffenden Erklärungen und Handlungen mit Wirkung auch für die zusatzkarteninhabende Person abzugeben und entgegenzunehmen. Die zusatzkarteninhabende Person ist damit einverstanden, dass die hauptkarteninhabende Person Zugang zu

sämtlichen Daten der Zusatzkarte hat und diese gegenüber Dritten offenlegen kann.

Die Migros Bank AG hat das Recht, die Nutzungsbedingungen, die Gebühren und Preise sowie die übrigen Konditionen jederzeit abzuändern oder anzupassen. Änderungen werden durch Aushang in den Niederlassungen, per Post, elektronisch (wie z.B. mittels E-Mail, SecureMail, via one App sowie E-Dokumenten im E-Banking etc.), auf unserer Website unter [migrosbank.ch/grundlagen](https://www.migrosbank.ch/grundlagen) oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn eine Karte nach Inkrafttreten der Änderungen verwendet wird. Im Falle eines Widerspruchs kann die hauptkarteninhabende Person das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Die zusatzkarteninhabende Person kann nur die auf sie lautende Zusatzkarte kündigen (siehe Ziff. 1.4 hiernach).

1.2 Kreditkartenkonto, Kartenausgabe, PIN-Code, PIN-Code-Änderung, Eigentum

Voraussetzung für die Ausstellung und die Nutzung einer Karte ist ein auf die karteninhabende Person lautendes Bankkonto bei der Migros Bank AG. Die Migros Bank AG oder in deren Auftrag die Kartenverarbeiterin eröffnet unter dem Namen der karteninhabenden Person ein Kreditkartenkonto, auf dem die Transaktionen mit der Karte verbucht werden (nachfolgend «Kartenkonto»). Das Kartenkonto bzw. die Karte kann auf CHF oder auf EUR lauten.

Sofern eine separate Abrechnung an die zusatzkarteninhabende Person erfolgt, wird unter dem Kartenkonto der hauptkarteninhabenden Person ein zusätzliches Kartenkonto für die Zusatzkarte eröffnet (nachfolgend «Kartenkonto Zusatzkarte»), auf dem die Transaktionen aus der Zusatzkarte abgerechnet werden. Das Kartenkonto Zusatzkarte begründet keine Vertragsbeziehung zwischen der zusatzkarteninhabenden Person und der Migros Bank AG.

Nach der Annahme des Kartenantrags durch die Migros Bank AG erhält die inhabende Person eine persönliche, unübertragbare Karte sowie eine persönliche Identifikationsnummer (nachfolgend «PIN-Code») für den Einsatz der Karte. Die Karte wird physisch und/oder virtuell ausgestellt. Die Migros Bank AG stellt der inhabenden Person den PIN-Code und allenfalls weitere persönliche Zugangsmittel, z.B. one App etc. (nachfolgend gemeinsam «Legitimationsmittel»), zur Verfügung.

Diese dürfen nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch verwendet werden. Die Migros Bank AG kann die Legitimationsmittel jederzeit austauschen oder anpassen. Der PIN-Code kann insbesondere an den dafür vorgesehenen Bancomaten geändert werden. Jede Karte ist persönlich, nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Migros Bank AG.

1.3 Kartenverfall und -ersatz

Die Karte verfällt am Ende des auf der Karte angegebenen Datums und ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach Erhalt einer Ersatz- oder Erneuerungskarte nicht mehr einzusetzen (vgl. auch nachfolgend Ziff. 4.6). Physische Karten sind sofort unbrauchbar zu machen; virtuelle Karten werden automatisch unbrauchbar gemacht. Ohne gegen-teilige Mitteilung wird der inhabenden Person vor Ablauf der Kartenlaufzeit automatisch eine neue physische Karte zugestellt. Erhält die inhabende Person ihre neue Karte nicht mindestens zehn Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat sie dies der Migros Bank AG unverzüglich zu melden.

1.4 Beendigung des Vertragsverhältnisses, Kartensperrung

Die hauptkarteninhabende Person hat jederzeit das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gelten auch allfällige Zusatzkarten automatisch als mitgekündigt. Zusatzkarten können entweder durch die hauptkarteninhabende Person oder die zusatzkarteninhabende Person (sofern die Zusatzkarte auf diese lautet) jederzeit ohne Angabe von Gründen separat gekündigt werden (ohne Kündigung der Hauptkarte). Die hauptkarteninhabende Person kann sowohl die Haupt- als auch die Zusatzkarte(n) sperren lassen, die zusatzkarteninhabende Person nur die ihr zugeordnete Zusatzkarte.

Die Migros Bank AG behält sich ihrerseits das Recht vor, das Vertragsverhältnis (oder einzelne davon umfasste Vertragsleistungen) jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen zu beenden, Karten nicht zu erneuern bzw. nicht zu ersetzen sowie Karten zu sperren und/oder zurückzufordern und Dienstleistungen einzuschränken.

Tod oder Handlungsunfähigkeit einer inhabenden Person führen nicht automatisch zu einer Sperrung oder einem Verfall der Karte. Die Migros Bank AG hat aber das Recht, in diesen Fällen die Sperrung der Karte(n) aus eigenem Antrieb vorzunehmen.

Eine Kündigung sowie ein Sperrauftrag seitens der inhabenden Person ist der Migros Bank AG mitzuteilen. Die inhabende Person kann die Sperrung insbesondere über die one App oder eine allfällige Nachfolgerin dieser App vornehmen oder die folgende Nummer anrufen: 0800 811 820 (auch ausserhalb der Geschäftszeiten). Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Kartenkonto belastet werden. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n) werden fakturierte Rechnungsbeträge zur sofortigen Zahlung fällig. Noch nicht fakturierte Rechnungsbeträge werden sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Die inhabende Person ist verpflichtet, zurückgeforderte Karten sofort und gekündigte Karten bei Vertragsbeendigung nicht mehr einzusetzen. Physische Karten sind unbrauchbar zu machen; virtuelle Karten werden automatisch unbrauchbar gemacht. Die Migros Bank AG bleibt trotz Kündigung oder Sperre berechtigt, dem Kartenkonto sämtliche Beträge zu belasten, welche nach Kündigung oder Sperre als von der inhabenden Person der Karte(n) autorisiert gelten (so auch Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen wie z.B. aus Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften, Internetbestellungen). Die Migros Bank AG ist berechtigt, anstelle der Rechnungsstellung das Bankkonto der hauptkarteninhabenden Person bei der Migros Bank AG direkt zu belasten.

1.5 Jahresgebühr

Die Jahresgebühr, sofern sie im konkreten Fall erhoben wird, wird im Voraus fällig. Durch Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr.

2. Kartenverwendung

2.1 Autorisierungsmöglichkeiten, Verwendungsmöglichkeiten und Genehmigung von Transaktionen

Die Karte berechtigt die inhabende Person, bei den entsprechenden Akzeptanzstellen im Rahmen der von der Migros Bank AG festgelegten Limiten Waren und Dienstleistungen wie folgt zu bezahlen:

- a) mit Eingabe des PIN-Codes.
- b) mit Verwendung der Karte ohne die Leistung einer Unterschrift oder Eingabe des PIN-Codes oder anderer Legitimationsmittel an automati-

sierten Zahlstellen (z.B. kontaktlose Bezahlung, Parkhaus, Ticketautomaten oder Autobahnzahlstellen).

- c) mit persönlicher Autorisierung auf andere Weise als durch Unterschrift oder PIN-Code oder andere Legitimationsmittel (z.B. mittels 3-D Secure-Code, Click to Pay, biometrische Autorisierung, Digital-Wallet-Lösungen, Token etc.). Vgl. hierzu die zusätzlichen Bestimmungen für die Nutzung von Online-Services in Ziff. 7.
- d) mit Angabe nur des Namens, der Kartenummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt – des angebrachten Kartenprüfwerts (CVV, CVC).

Damit verzichtet die inhabende Person bei Käufen per Telefon, im Internet oder über einen anderen Korrespondenzkanal auf eine starke Autorisierungsmöglichkeit.

- e) mit ihrer Unterschrift; bei Bezahlung von Waren, Dienstleistungen und beim Bezug von Bargeld wird der inhabenden Person ein manuell oder elektronisch erstellter Verkaufsbeleg vorgelegt, der von ihr zu prüfen und mittels Unterschrift zu genehmigen ist. Die Akzeptanzstelle kann die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen. Es ist Sache der inhabenden Person, den Verkaufsbeleg aufzubewahren.

Die karteninhabende Person anerkennt sämtliche (auch mit der Zusatzkarte vorgenommenen) gemäss dieser Ziff. 2.1 autorisierten Zahlungen und die daraus resultierenden Forderungen der Akzeptanzstellen. Die Migros Bank AG wird mit der Autorisierung ausdrücklich und unwiderruflich angewiesen, die Beträge der betreffenden Akzeptanzstelle zu vergüten.

Die Globallimite wird von der karteninhabenden Person beantragt und von der Migros Bank AG bestätigt, wobei die Migros Bank AG die Globallimite jederzeit reduzieren bzw. ändern darf. Die Globallimite gilt sowohl für den Einsatz der Haupt- als auch der Zusatzkarte. Für die Karten kann auch eine separate individuelle Ausgabenlimite festgelegt werden (Globallimite und Ausgabenlimite nachfolgend zusammen «Limiten»). Eine Karte darf ausschliesslich bei ausreichender Limite eingesetzt werden. Bei einer nicht ausreichenden Limite ist die Migros Bank AG berechtigt, ohne Rücksprache und ohne Angabe von Gründen Transaktionen abzulehnen. Die Migros Bank AG haftet bei einer

Ablehnung nicht für dadurch oder in diesem Zusammenhang entstandene Schäden oder Kosten wie Verzugszinsen oder Mahngebühren.

2.2 Bargeldbezüge

Die inhabende Person kann mit ihrer Karte zusammen mit dem PIN-Code bei den dazu ermächtigten Stellen sowie an entsprechend gekennzeichneten Bancomaten im In- und Ausland gegen eine Gebühr Bargeld beziehen. Die Limiten und Gebühren für Bargeldbezüge richten sich nach der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (abrufbar unter: migrosbank.ch/de/privatpersonen/gebuehren), für Bezug von Fremdwährungen siehe auch Ziff. 5.2). Bargeldbezüge und die dafür anfallenden Gebühren werden dem Kartenkonto belastet und auf der Monatsrechnung aufgeführt.

2.3 Einschränkung oder Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten

Die Migros Bank AG ist berechtigt, die Verwendungsmöglichkeiten von Karte (kontaktbehaftete und kontaktlose Zahlung, Mobile Payment, Online-Zahlungen, Click to Pay, Bargeldbezug im In- und Ausland etc.), PIN-Code sowie Limiten jederzeit zu erweitern, einzuschränken oder aufzuheben. Die aktuell geltenden Limiten können in der one App eingesehen oder unter der Nummer 0800 811 820 erfragt werden.

2.4 Verbotene Kartenverwendungen

Der Einsatz der Karte für unlautere oder illegale Zwecke ist verboten.

3. Sorgfaltspflichten der inhabenden Person

Die inhabende Person hat u.a. folgende Sorgfaltspflichten:

3.1 Unterschrift

Die Karte ist von der karteninhabenden Person sofort nach Erhalt auf der Rückseite mit einem dokumentenechten Stift (z.B. Kugelschreiber, wasserfestem Stift) zu unterschreiben, sofern ein Unterschriftenfeld vorhanden ist.

3.2 Aufbewahrung

Die Karte ist jederzeit sorgfältig wie Bargeld und getrennt von den Legitimationsmitteln aufzubewahren.

3.3 Verlust, Diebstahl und Kartenmissbrauch

Die inhabende Person muss immer wissen, wo sich ihre Karte befindet, und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in ihrem Besitz ist. Wird die Karte verloren, gestohlen oder bestehen Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung oder darauf, dass eine nicht berechtigte Person im Besitz der Karte ist, so hat die inhabende Person dies unverzüglich (derzeit unter der Nummer 0800 811 820 oder via one App) zu melden bzw. die Karte sofort sperren zu lassen. Die jeweils aktuellen Kontaktmöglichkeiten und Telefonnummern sind unter migrosbank.ch/kontakt jederzeit ersichtlich.

3.4 Geheimhaltung PIN-Code, 3-D Secure-Code oder weiterer Legitimationsmittel

Die inhabende Person ist verpflichtet, die Legitimationsmittel geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben oder auf andere Weise zugänglich zu machen und nicht aufzuzeichnen, auch nicht in verschlüsselter Form. Der persönlich geänderte PIN-Code, das 3-D Secure-Code oder weitere von der inhabenden Person definierte Legitimationsmittel dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie z.B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen der inhabenden Person oder deren Familienmitgliedern etc. bestehen. Die inhabende Person nimmt zur Kenntnis, dass sie die Migros Bank AG und/oder Kartenverarbeiterin nie zur Bekanntgabe des PIN-Codes und/oder der Passwörter von weiteren Legitimationsmitteln auffordern wird. Die PIN-Code-Eingabe hat stets verdeckt zu erfolgen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und für allfällige nachteilige Folgen daraus lehnt die Migros Bank AG jede Verantwortung ab.

3.5 Prüfung Monatsrechnung und Meldung von Missbräuchen

Der hauptkarteninhabenden Person und in Ausnahmefällen – sofern so vereinbart – der zusatzkarteninhabenden Person wird eine Monatsrechnung in Papierform oder in einer papierlosen, elektronischen Form zur Verfügung gestellt. Die Monatsrechnung ist sofort nach Erhalt insbesondere anhand der aufbewahrten Kauf- und Transaktionsbelege zu prüfen. **Beanstandungen der Monatsrechnung, insbesondere betreffend Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, sind nach Erhalt der Monatsrechnung unverzüglich über das auf migrosbank.ch/de/privatpersonen/konten-kar**

ten/karten/beanstandungen **bereitgestellte Formular oder alternativ telefonisch unter 0800 811 820 oder direkt der Kartenverarbeiterin zu melden. Spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Monatsrechnung ist der Migros Bank AG und/oder Kartenverarbeiterin zudem eine schriftliche Beanstandung mit allen Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der beanstandeten Transaktion stehen, einzureichen. Andernfalls gilt die Monatsrechnung in Bezug auf die darin enthaltenen Posten (Transaktionen, Gebühren, Zinsen etc.) als genehmigt.**

Die vorgenannte Frist ist auch dann einzuhalten, wenn die Zustellung der Monatsrechnung auf Anweisung der hauptkarteninhabenden Person an Dritte erfolgt. Wird der inhabenden Person ein Schadenformular zugestellt, so hat sie dieses innert zehn Tagen nach Erhalt vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die darauf vermerkte Rücksendeadresse zurückzusenden. Die inhabende Person ist gehalten, im Schadenfall bei der zuständigen Polizeibehörde Strafanzeige zu erstatten und eine Kopie der Anzeige zu verlangen. Sie hat dabei die Anweisungen der Migros Bank AG sowie der Kartenverarbeiterin zu befolgen. Die inhabende Person haftet gegenüber der Migros Bank AG und/oder Kartenverarbeiterin für sämtliche Kosten und Auslagen, welche diesen durch von der inhabenden Person wider besseres Wissen oder in betrügerischer Absicht geäusserte Beanstandungen von Transaktionen entstehen.

Ein abgelehntes, widerrufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches Lastschriftverfahren / eBill Direct Debit entbindet die inhabende Person nicht von der Pflicht zur Prüfung und allfälligen Beanstandung der Monatsrechnung.

Die karteninhabende Person benachrichtigt die Migros Bank AG umgehend, wenn sie Transaktionen getätigt hat und dennoch seit mehr als zwei Monaten keine Monatsrechnung erhalten hat; für die Zusatzkarteninhabende Person gilt dies nur, wenn die Zustellung einer Monatsrechnung an sie vereinbart wurde.

3.6 Abonnements und Internet

Wiederkehrende Leistungen, welche über die Karte bezahlt werden (z.B. Zeitungsabonnements, Mitgliedschaften, Internetbestellungen), sind direkt bei

der Akzeptanzstelle zu kündigen, wenn sie nicht mehr gewünscht werden. Die Migros Bank AG haftet nicht, wenn die Akzeptanzstelle die Karte trotz Kündigung belastet. Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist die inhabende Person für sämtliche Dienstleistungen, welche zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Akzeptanzstelle selbst zu ändern oder die Kündigung vorzunehmen.

3.7 Zahlungstransaktionen im Internet

Sofern von der Akzeptanzstelle eine sichere Zahlungsmethode (z.B. 3-D Secure, Click to Pay) angeboten wird, hat die inhabende Person ihre Zahlung über diese sichere Zahlungsmethode zu veranlassen und dabei die Bestimmungen von Ziff. 7 («Zusätzliche Bedingungen für die Nutzung von Online-Services») zu beachten.

4. Verantwortlichkeit und Haftung

4.1 Freistellung bei Einhaltung der Nutzungsbedingungen

Wenn die inhabende Person die vorliegenden Nutzungsbedingungen in allen Teilen eingehalten hat und sie auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Migros Bank AG Schäden, die der hauptkarteninhabenden Person aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte entstehen (ohne Selbstbehalt für die hauptkarteninhabende Person). Nicht als Dritte gelten die inhabende Person, die Ehepartnerin oder der Ehepartner der inhabenden Person, direkte verwandte Familienmitglieder (insbesondere Kinder und Eltern) oder andere der inhabenden Person nahestehende Personen, Bevollmächtigte, Zusatzkarteninhabende Personen und/oder im gleichen Haushalt lebende Personen. Miterfasst sind auch Schäden aufgrund von Fälschungen oder Verfälschungen der Karte. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Wird die hauptkarteninhabende Person von der Migros Bank AG entschädigt, ist die hauptkarteninhabende Person verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen und/oder Handlungen vorzunehmen, um Forderungen aus dem Schadenfall an die Migros Bank AG abzutreten.

4.2 Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Die inhabende Person, die ihren Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, haftet bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der miss-

bräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden.

4.3 Für die mit der Karte abgeschlossenen Geschäfte

Die Migros Bank AG lehnt jede Verantwortung für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte ab; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Die Monatsrechnung ist dennoch fristgerecht zu bezahlen.

4.4 Bei Nichtakzeptanz der Karte

Die Migros Bank AG übernimmt keine Verantwortung und der inhabenden Person entstehen keine Ansprüche auf Schadenersatz für den Fall, dass sich eine Akzeptanzstelle aus irgendwelchen Gründen weigert, die Karte zu akzeptieren, oder dass aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Störungen, Betriebsausfälle und Fälle, in denen sich die Verwendung der Karte an einem Automaten als unmöglich erweist oder wenn die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

4.5 Bei Einsatz mit PIN-Code, 3-D Secure-Code oder weiteren Legitimationsmitteln

Jeder autorisierte Einsatz der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code, dem 3-D Secure-Code, über Click to Pay oder mit weiteren Legitimationsmitteln gilt als durch die inhabende Person erfolgt. Die inhabende Person verpflichtet sich dadurch verbindlich für Käufe, Transaktionen oder für andere getätigte Geschäfte und für daraus resultierende Belastungen ihrer Karte. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte mit dem dazu passenden PIN-Code, dem 3-D Secure-Code, über Click to Pay oder mit weiteren Legitimationsmitteln liegen in diesen Fällen bei der inhabenden Person.

Bei nachweislich rechtswidrigen Eingriffen von Dritten in die Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern oder in die von der inhabenden Person genutzten Infrastruktur übernimmt die Migros Bank AG die Belastungen von rechtzeitig beanstandeten missbräuchlichen Kartenverwendungen, sofern die inhabende Person ihre Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 3 in

allen Teilen eingehalten hat und sie auch sonst kein Verschulden trifft.

4.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n)

Das Recht zur Nutzung der Karte, insbesondere auch für Telefon, Korrespondenz oder Internetbestellungen, erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte. Die Migros Bank AG lehnt jegliche Haftung für durch die inhabende Person verursachte Schäden ab, die durch einen Gebrauch der Karte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte entstehen. Die inhabende Person haftet vollumfänglich für daraus erwachsende Schäden.

5. Gebühren

5.1 Allgemein

Für die Ausstellung der Karte, deren Nutzung und die damit zusammenhängenden Aufwände und Kosten kann die Migros Bank AG Preise, Kommissionen und Gebühren (nachfolgend «Gebühren») und Zinsen gemäss der Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (bzw. eines allfälligen Nachfolgedokuments) sowie die auf dem Kartenantrag aufgeführten Kosten verrechnen. Darüber hinaus können Drittkosten und von der inhabenden Person verursachte Aufwendungen (z.B. für Kartensperrungen oder Kartenersatz) weiterverrechnet werden. Die Migros Bank AG behält sich vor, jederzeit neue Gebühren zu erheben oder bestehende Gebühren zu ändern. Die jeweils aktuelle Version der Broschüre «Preise für Dienstleistungen» ist auf migrosbank.ch/de/privatpersonen/gebuehren abrufbar.

Neue Gebühren und Änderungen von bestehenden Gebühren und Zinsen werden der inhabenden Person schriftlich, durch Aushang in den Niederlassungen, elektronisch (z.B. mittels E-Mail, SecureMail, via one App oder E-Dokumenten im E-Banking etc.), auf unserer Website unter migrosbank.ch/grundlagen oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht. Diese gelten als von der inhabenden Person genehmigt, wenn die Karte nach Bekanntgabe und anschliessendem Inkrafttreten verwendet wird. Mit Bekanntgabe der neuen Gebühren oder Änderungen von bestehenden Gebühren und Zinsen können inhabende Personen im Widerspruchsfall die Karte

umgehend kündigen. Zusatzkarteninhabende Personen können nur die auf ihren Namen lautende Zusatzkarte kündigen.

5.2 Transaktionen in Fremdwahrung

Bei Transaktionen in einer anderen Wahrung als der Kartenwahrung verwendet die Migros Bank AG einen von ihr festgesetzten Umrechnungskurs. Dieser wird von ihr basierend auf den Devisenverkaufskursen der Kartennetzwerke am Tag der internationalen Verarbeitung festgelegt. Aufgrund von Feiertagen, Wochenenden und unterschiedlichen Abrechnungszeitraumen kann sich der Zeitpunkt ausnahmsweise verschieben.

Der Umrechnungskurs kann im Vergleich zu den Devisenverkaufskursen der Kartennetzwerke einen Aufschlag enthalten und ist unter folgendem Link abrufbar: migrosbank.ch/wechselkurse. Im Zeitpunkt der Verbuchung kann der Umrechnungskurs zudem um eine entsprechende Bearbeitungsgebuhr der Migros Bank AG erhohet werden.

Die Hohle der Bearbeitungsgebuhren richtet sich nach der geltenden Preisbroschure (abrufbar unter migrosbank.ch/de/privatpersonen/gebuehren).

5.3 Transaktionen in Schweizer Franken im Ausland

Wird die Karte in Schweizer Franken bei auslandischen Akzeptanzstellen zur Bezahlung in Schweizer Franken verwendet, kann die Migros Bank AG eine Bearbeitungsgebuhr in Rechnung stellen. Die Hohle der Bearbeitungsgebuhr richtet sich nach der geltenden Broschure «Preise fur Dienstleistungen» (abrufbar unter migrosbank.ch/de/privatpersonen/gebuehren).

Zudem kann eine Bearbeitungsgebuhr anfallen, wenn eine Karte bei einem Fremdbankautomaten im Inland eingesetzt wird. Die Hohle der Bearbeitungsgebuhr richtet sich nach der geltenden Broschure «Preise fur Dienstleistungen» (abrufbar unter migrosbank.ch/de/privatpersonen/gebuehren).

5.4 Vergutungen von Dritten/Herausgabe-verzicht

Die Migros Bank AG erhalt im Zusammenhang mit der Ausgabe von und Transaktionen mit der Karte folgende Vergutungen von Dritten:

Bei Transaktionen mit der Karte erhalt die Migros Bank AG vom Acquirer (Unternehmen, das mit Akzeptanzstellen Vertrage fur die Akzeptanz von Kreditkarten als Zahlungsmittel abschliesst) eine sogenannte **Interchange-Gebuhr**. Diese Interchange-Gebuhr dient zur Deckung der laufenden Kosten der Migros Bank AG, insbesondere der Kosten fur die Transaktionsverarbeitung. Die Hohle der Interchange-Gebuhr entspricht einem fixen Betrag und/oder einem Prozentsatz des Transaktionsbetrags, der von verschiedenen Faktoren abhangt: bezahlte Ware oder Dienstleistung, Art der Transaktionsabwicklung, Land des Karteneinsatzes etc. Die Interchange-Gebuhren konnen sich jederzeit andern. Die aktuellen Interchange-Gebuhren konnen jederzeit bei der Migros Bank AG erfragt werden. Zurzeit betragen diese im Inland zwischen 0,00% und 0,55% und im Ausland zwischen 0,30% und 2,00%.

Um die Karten zur Verfugung zu stellen und am Zahlkartensystem teilnehmen zu konnen, bezahlt die Migros Bank AG internationalen Kartenorganisationen eine Anschlussgebuhr. Diese Anschlussgebuhr wird der karteninhabenden Person nicht weiterbelastet. Die karteninhabende Person ist sich bewusst, dass die Migros Bank AG von internationalen Kartenorganisationen verschiedene **Beitrage zur Verkaufsforderung** erhalten kann, welche die Kostenbasis der Migros Bank AG verringern und nicht an die karteninhabende Person weitergegeben werden. Diese Beitrage zur Verkaufsforderung konnen zwischen 0,00% und 0,56% des jeweiligen Transaktionsbetrags betragen.

Sollten die Interchange-Gebuhren und/oder die Beitrage zur Verkaufsforderung (nachfolgend zusammen «Vergutungen») einer gesetzlichen Ablieferungspflicht gegenuber der karteninhabenden Person unterliegen, ist diese damit einverstanden, dass die Migros Bank AG die Vergutungen annimmt und alle Vergutungen vollumfanglich bei der Migros Bank AG verbleiben. Die karteninhabende Person verzichtet zugunsten der Migros Bank AG auf jedes Recht auf Herausgabe dieser Vergutungen. Die karteninhabende Person ist sich in diesem Zusammenhang bewusst, dass nicht auszuschliessen ist, dass Vergutungen im Einzelfall zu Interessenkonflikten fuhren konnen.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1 Zahlungspflicht

Die karteninhabende Person verpflichtet sich zur Bezahlung sämtlicher aus den Kartentransaktionen resultierenden Forderungen, Zinsen sowie Gebühren nach Ziff. 5. Sie haftet vorbehaltlos für alle Verpflichtungen, die sich aus den Karteneinsätzen (sowohl der Haupt- als auch der Zusatzkarte) bzw. dem Vertragsverhältnis ergeben. Die karteninhabende Person ist verpflichtet, die in Rechnung gestellten Beträge innert der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist zu bezahlen (vgl. Ziff. 6.3).

6.2 Rechnungsstellung

Der hauptkarteninhabenden Person – und sofern eine separate Rechnungsstellung vereinbart, der Zusatzkarteninhabenden Person – werden die Forderungen gemäss Ziff. 6.1 in der Regel monatlich in einer Rechnung unter Angabe von Transaktions- und Verarbeitungsdatum, Name der Akzeptanzstelle und Transaktionsbetrag in der Kartenwährung und/oder der Transaktions-/Umrechnungswährung und allfälligen Bearbeitungsgebühren ausgewiesen. Bei geringen Karteneinsätzen kann von der Migros Bank AG oder der Kartenverarbeiterin ein längerer Zeitabstand der Rechnungsstellung festgelegt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die karteninhabende Person einzelne Transaktionen in maximal drei monatlichen Teilbeträgen innerhalb von maximal drei Monaten bezahlen. Diese Art der Rechnungsstellung bedarf für jede Transaktion einer separaten Vereinbarung, in welcher die Konditionen (insbesondere Zinsen und Gebühren) geregelt werden. Die karteninhabende Person hat keinen Anspruch auf eine solche Art der Rechnungsstellung.

Die Monatsrechnung ist nach Wahl der hauptkarteninhabenden Person – und, sofern die Zusatzkarteninhabende Person ebenfalls eine Rechnung erhält, nach Wahl der Zusatzkarteninhabenden Person – in Papierform oder elektronisch erhältlich. Die Rechnung in Papierform ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (abrufbar unter migrosbank.ch/de/privatpersonen/gebuehren) und wird in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesen und dem Kartenkonto belastet. Die Rechnung in elektronischer Form ist im Gegensatz zur Rechnung in Papierform kostenlos und

kann in der one App oder auf one-digital.service.ch aktiviert werden. Die Rechnung lautet bei einer CHF-Kreditkarte auf CHF und bei einer EUR-Kreditkarte auf EUR.

6.3 Zahlungsmöglichkeiten

Je nach Produktangebot hat die karteninhabende Person die Wahl zwischen folgenden Zahlungsmöglichkeiten:

- a) Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags innert der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist;
- b) Zahlung in monatlichen Teilbeträgen, wobei monatlich folgende Mindestzahlungen geleistet werden müssen: mindestens 5% des Rechnungsbetrags bzw. CHF/EUR 50, zuzüglich Gebühren, unbezahlter Kreditzinsen sowie bereits fälligen Teilbeträgen. Die Zahlungsfrist beträgt 15 Tage ab Rechnungsdatum. Von dieser Teilzahlungsoption kann die karteninhabende Person erst nach beidseitiger Unterzeichnung einer separaten Vereinbarung für die Teilzahlungsoption Gebrauch machen;
- c) LSV / eBill Debit Direct: Direktbelastung des im Kartenantrag oder in einem späteren Auftrag angegebenen Bank- oder Postkontos.

Die Zusatzkarteninhabende Person – sofern eine separate Rechnungsstellung vereinbart wurde – hat lediglich die Wahl zwischen den Zahlungsmöglichkeiten gemäss lit. a) und c) hiervor.

Die Migros Bank AG räumt der karteninhabenden Person einen Kredit in der Höhe der Limite ein. Sämtliche gemäss Ziff. 2 hiervoor autorisierten Transaktionen, Gebühren gemäss Ziff. 5 und Zinsen gemäss dieser Ziff. 6 werden auf dem Kartenkonto und/oder Kartenkonto Zusatzkarte verbucht. Auf sämtlichen Transaktionsbeträgen ist ein Zins von maximal 12% p.a. ab Rechnungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung geschuldet. Die aktuellen Zinssätze finden sich in der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (abrufbar unter migrosbank.ch/de/privatpersonen/gebuehren).

6.4 Zinsen bei fristgerechter Zahlung

Die Migros Bank AG erlässt den Zins für alle Transaktionen, welche im Rechnungsmonat erfolgt sind, sofern die inhabende Person den gesamten Rechnungsbetrag inklusive eines allfällig unbezahlt gebliebenen Betrags der letzten Monatsrechnung (inklusive Zinsen) fristgerecht und vollständig bezahlt.

Die Zinsbelastung bei Kundinnen und Kunden mit einer separaten Vereinbarung zur Teilzahlungsoption richtet sich nach dieser Vereinbarung.

6.5 Zinsen bei verspäteter oder unvollständiger Zahlung

Wird der Rechnungsbetrag nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag (inklusive Zinsen) fällig und die inhabende Person gerät ohne weitere Mahnung in Verzug. Die Migros Bank AG ist berechtigt, auf dem Rechnungsbetrag (ausser auf aufgelaufenen Zinsen) Verzugszinsen per Rechnungsdatum zu belasten. Bezahlte eine Kundin oder ein Kunde mit Teilzahlungsoption den Mindestbetrag nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, so richtet sich die Zinsbelastung nach der separaten Vereinbarung zur Teilzahlungsoption. Die aktuellen Zinssätze finden sich in der geltenden Broschüre «Preise für Dienstleistungen» (abrufbar unter migrosbank.ch/de/privatpersonen/gebuehren). Die Hauptkarteninhabende Person haftet diesfalls auch für die Rechnungsbeträge (inklusive Zinsen) aus der Zusatzkartenabrechnung. Diesfalls ist die Migros Bank AG und/oder Kartenverarbeiterin berechtigt, den gesamten Betrag (aus Haupt- und Zusatzkarte) zur sofortigen Zahlung einzufordern sowie die Karte(n) zu sperren und zurückzuverlangen.

(Teil-)Zahlungen werden ab deren Verbuchung bei der weiteren Zinsberechnung berücksichtigt und zunächst auf offene Zinsforderungen angerechnet.

6.6 Solvenz

Die inhabende Person verpflichtet sich, ihre Karte nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten einzusetzen.

6.7 Überschreitungen der Limiten

Der unbezahlt gebliebene Teil einer Monatsrechnung darf, zusammen mit dem Betrag der neu mit der Karte getätigten Bezüge, die vereinbarten Limiten nicht überschreiten.

6.8 Ersatz weiterer Kosten

Die inhabende Person ist zum Ersatz sämtlicher weiterer Kosten verpflichtet, die der Migros Bank AG und/oder der Kartenverarbeiterin bei der Einbringung fälliger Forderungen aus diesem Vertrag entstehen.

6.9 Abtretung

Die Migros Bank AG kann dieses Vertragsverhältnis oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus jederzeit an Dritte (z.B. Inkassofirmen) im In- und Ausland übertragen bzw. zur Übertragung anbieten und darf diesen Dritten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Daten (inkl. Offenlegung allfälliger Bankbeziehungen), soweit erforderlich, zugänglich machen. Die inhabende Person entbindet die Migros Bank AG insofern vom Bankkundengeheimnis. Vgl. in diesem Zusammenhang auch nachfolgend Ziff. 8 und 10.

7. Zusätzliche Bedingungen für die Nutzung von Online-Services

Die Migros Bank AG bzw. die Kartenverarbeiterin im Auftrag der Migros Bank AG stellen der inhabenden Person verschiedene via Internet (derzeit one-digitalservice.ch) und Mobile App (derzeit one App) zugängliche Dienstleistungen (nachfolgend «Online-Services») zur Verfügung, insbesondere die Anzeige der getätigten Transaktionen, das Zurverfügungstellen der Monatsrechnungen in einer papierlosen, elektronischen Form sowie die Registrierung für sichere Zahlungsmethoden wie z.B. 3-D Secure für Einkäufe im Internet, Click to Pay, Digital-Wallet-Lösungen oder Token etc. Für den Zugang zu den Online-Services hat sich die inhabende Person jeweils mit den für die einzelnen Online-Services geltenden Legitimationsmitteln anzumelden. Neben den vorliegenden Nutzungsbedingungen hat die inhabende Person auch weitere ihr bei der Anmeldung bzw. Registrierung für die einzelnen Online-Services zur Kenntnis gebrachte spezifische Bestimmungen zu akzeptieren.

8. Datenbearbeitung, Weitergabe von Daten und Beauftragung von Auftragsbearbeitern

Die Bearbeitung von Kundendaten erfolgt im Einklang mit den «Informationen zum Datenschutz bei der Migros Bank AG», welche unter migrosbank.ch/grundlagen zu finden sind. Die karteninhabende Person ist verpflichtet, Dritte, deren Daten auf ihre Veranlassung hin bearbeitet werden (z.B. durch Angabe im Kartenantrag), über die Bearbeitung ihrer Daten durch die Migros Bank AG zu informieren und stellt, insofern notwendig, auch die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen sicher (vgl. auch nachstehend Ziff. 10).

8.1 Einholung/Erteilung von Auskünften bei Dritten/an Dritte im Zuge der Antragsprüfung und Vertragsabwicklung

Die Migros Bank AG und in ihrem Auftrag die Kartenverarbeiterin sind ermächtigt, sämtliche für die Prüfung der von der inhabenden Person gemachten Angaben für die Bearbeitung des Kartenantrags sowie für die Ausstellung der Karte und die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte bei Dritten, insbesondere der Zentralstelle für Kreditinformationen (nachfolgend «ZEK»), Behörden (z.B. Betriebs- und Steuerämtern, Einwohnerkontrollen, Erwachsenenschutzbehörden), Wirtschaftsauskunfteien (wie namentlich CRIF AG), dem Arbeitgeber, anderen Gesellschaften des Migros-Genossenschafts-Bundes oder weiteren vom Gesetz vorgesehenen (z.B. Informationsstelle für Konsumkredit, nachfolgend «IKO») oder geeigneten Informations- und Auskunftsstellen einzuholen und bei Kartensperrung, Zahlungsrückstand oder missbräuchlicher Kartenverwendung und vergleichbaren Tatbeständen durch die inhabende Person der ZEK sowie bei den vom Gesetz vorgesehenen Fällen den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten. Der ZEK und der IKO ist es ausdrücklich gestattet, ihren Mitgliedern solche Daten zugänglich zu machen. Erforderliche Auskünfte sind insbesondere Informationen wie aktuelle Adresse, Zahlungsfähigkeit, Betriebsregisterinträge und Verbeiständung.

Insofern entbindet die inhabende Person die Migros Bank AG und die zuvor genannten Stellen sofern anwendbar von der Bindung an etwaige Geheimhaltungsbestimmungen (insbesondere vom Bankkundengeheimnis, Geschäfts- bzw. Amtsgeheimnis).

8.2 Weltweites Datennetz

Die inhabende Person akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über das Internet bzw. die weltweiten Kreditkartennetze zur Migros Bank AG bzw. zur Kartenverarbeiterin geleitet werden.

8.3 Datenbearbeitung zu Risikobewertungs-, Informations-, Marketing- und Marktforschungszwecken

Die Migros Bank AG und in ihrem Auftrag die Kartenverarbeiterin können die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und der Verwendung der Karte stehenden Daten der inhabenden Per-

son – einschliesslich Transaktionsdaten (inklusive Angaben über Bargeldbezüge) – für das Risikomanagement (z.B. Berechnung von geschäftsrelevanten Kredit- und Marktrisiken), für Informations- und Marketingzwecke, zur Marktforschung und für weitere Zwecke bearbeiten und auswerten. Dazu gehören auch sogenannte Profilierungen, d.h. automatisierte Auswertungen zu Analyse- und Prognosezwecken und zur Ermittlung von Präferenzdaten. Die Migros Bank AG und in ihrem Auftrag die Kartenverarbeiterin können der inhabenden Person auch personalisierte Mitteilungen und Angebote übermitteln. Weitere Informationen dazu sind in den **Informationen zum Datenschutz bei der Migros Bank AG** (abrufbar unter migrosbank.ch/grundlagen) zu finden. Die inhabende Person ermächtigt die Migros Bank AG und die Kartenverarbeiterin, ihr Mitteilungen und Angebote an ihre Post- bzw. E-Mail-Adresse oder an ihre Telefonnummer (z.B. SMS) zuzustellen. **Diese Einwilligung ist freiwillig und keine Voraussetzung für das weitere Bestehen / die Weiterführung des Vertragsverhältnisses.** Die inhabende Person kann diese Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft durch schriftliche Mitteilung an die Migros Bank AG **widerrufen.**

8.4 Auslagerung, Datenbearbeitung im Auftrag und Datenweitergabe an Dritte in Zusammenhang mit Haupt-, Neben- und Zusatzleistungen der Karte

Die Migros Bank AG ist berechtigt, für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Begründung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses einschliesslich Prämienprogrammen (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kundinnen und Kunden, Berechnung von Kreditrisiken, Versicherung, Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle, Datenauswertung und Versand von Angeboten und Informationen gemäss Ziff. 8.3 vorstehend) ganz oder teilweise Dritte in der Schweiz und im EU- bzw. EWR-Raum (in seltenen Fällen auch weltweit) zu beauftragen, insbesondere die Kartenverarbeiterin. Die Liste der Staaten im Ausland kann jederzeit bei der Migros Bank AG angefragt werden. Die inhabende Person nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen (weitere Informationen

dazu finden sich in den Informationen zum Datenschutz bei der Migros Bank AG (abrufbar unter [migrosbank.ch/grundlagen](https://www.migrosbank.ch/grundlagen)). **Die inhabende Person ermächtigt die Migros Bank AG in diesem Zusammenhang, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten.**

Die inhabende Person ermächtigt die Migros Bank AG, in diesem Zusammenhang der Kartenverarbeiterin insbesondere auf deren Verlangen hin sämtliche Informationen und Unterlagen herauszugeben, welche die Kartenverarbeiterin benötigt, um ihre Dienstleistungen erbringen zu können und ihren Pflichten gemäss den im Zeitpunkt der Einreichung des Kartenantrags geltenden oder in Zukunft in Kraft tretenden Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Dazu gehören insbesondere sämtliche für die Identifikation der inhabenden Person oder zur Feststellung des an den über die Karten umgesetzten Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten sowie zur Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen zusätzlichen Abklärungen in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen und Unterlagen.

Die internationalen Kartenorganisationen (wie z.B. Visa), welche die Verarbeitung der Kartentransaktionen übernehmen, erhalten Kenntnis von den jeweiligen Transaktionsdaten, in gewissen Fällen auch von weiteren Daten (z.B. dem Namen der karteninhabenden Person).

Die Weitergabe dieser Daten an die Kartenverarbeiterin und die Kartenorganisationen ist zur Erbringung der Dienstleistung notwendig. Die Dienstleistung der Kartenverarbeiterin umfasst unter anderem die Datenbearbeitung zum Zweck der Kartenzahlungsabwicklung sowie der Früherkennung von Kartenmissbrauch. Ein Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten bzw. gegen die vorgenannte Datenbearbeitung ist nur durch Kündigung des Vertragsverhältnisses möglich. Die inhabende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich aus Transaktionsdaten ggf. weitgehende Rückschlüsse auf das Verhalten der inhabenden Person ziehen lassen (z.B. Wohn- und Arbeitsort, Gesundheitszustand, finanzielle Verhältnisse,

Freizeitverhalten, Sozialverhalten und weitere Angaben). Die inhabende Person ermächtigt die Migros Bank AG, Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile zu erstellen und auszuwerten, um Interessen und das Verhalten der inhabenden Person zu analysieren und vorherzusagen («Profiling»), Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Karten zu entwickeln bzw. zu evaluieren und der inhabenden Person solche Produkte und Dienstleistungen anzubieten bzw. ihr Informationen darüber zukommen zu lassen (vgl. Ziff. 8.3).

Die Migros Bank AG ist ferner berechtigt, bei Nutzung von Neben- oder Zusatzleistungen der Karte durch die inhabende Person (wie z.B. Loyalty-Programmen wie dem Cumulus-Bonusprogramm des Migros-Genossenschafts-Bundes oder vom Bonusprogramm surprize der Viseca oder mit der Karte verbundenen Versicherungsleistungen von Versicherungsunternehmen) den jeweils in die Dienstleistungserbringung involvierten Dritten die für die Dienstleistungserbringung notwendigen Daten zu übermitteln. Beim Cumulus-Bonusprogramm werden insbesondere Daten für die Punktegutschrift an den Migros-Genossenschafts-Bund übermittelt. Für die Teilnahme am Bonusprogramm surprize der Viseca findet ergänzend nachfolgend Ziff. 9 Anwendung.

Eine Weitergabe von Personendaten erfolgt nur, wenn sich die Empfangenden zu deren Geheimhaltung bzw. zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichten und diese Verpflichtungen auch allfälligen weiteren Vertragspartnern überbinden. Die inhabende Person akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die weltweiten Kreditkartennetze zur Migros Bank AG bzw. zur Kartenverarbeiterin (und zu allfälligen Unterverarbeitern) geleitet werden (vgl. auch Ziff. 8.2). Die inhabende Person nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen.

9. Zusätzliche spezielle Bestimmungen für das Bonusprogramm surprize

Mit Anerkennung der vorliegenden Nutzungsbedingungen akzeptiert die inhabende Person die speziellen Bestimmungen für die Teilnahme am Bonusprogramm surprize, sofern die jeweilige

Karte zur Teilnahme am Bonusprogramm surprize berechtigt ist. Sie sind jederzeit unter [one-digital-service.ch/public/de/bestimmungen](https://www.visecaservice.ch/public/de/bestimmungen) einsehbar und können bei der Migros Bank AG bestellt werden. In den speziellen Bestimmungen informiert Viseca auch über ihre Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit dem Bonusprogramm surprize. Die speziellen Bestimmungen für das Bonusprogramm surprize gelten ausschliesslich zwischen der inhabenden Person und Viseca. Die Migros Bank AG ist nicht Partei der entsprechenden Vereinbarung, und ebenso wird Viseca aus der Rechtsbeziehung der hauptkarteninhabenden Person mit der Migros Bank AG weder berechtigt noch verpflichtet. Viseca agiert im Zusammenhang mit dem Bonusprogramm surprize datenschutzrechtlich als eigenständige Verantwortliche und nicht als Auftragsbearbeiterin der Migros Bank AG. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses wirkt als Kündigung der Teilnahme am Bonusprogramm surprize. Umgekehrt lässt eine Kündigung dieser Teilnahme die Rechtsbeziehung der hauptkarteninhabenden Person mit der Migros Bank AG unberührt. Die Migros Bank AG und Viseca können in diesem Zusammenhang die erforderlichen Daten austauschen.

10. Entbindung vom Bankkundengeheimnis

Die Migros Bank AG sorgt durch geeignete Massnahmen für die Gewährleistung der Einhaltung des Bankkundengeheimnisses.

Sie legt jedoch Kundendaten (insbesondere Name, Post- und E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Informationen zur Zahlungsfähigkeit und Daten betreffend die mit der Karte getätigten Transaktionen [inklusive Angaben über Bargeldbezüge]) zu verschiedenen Zwecken offen, insbesondere zur Erfüllung vertraglicher Pflichten und zur Ausübung vertraglicher Rechte (einschliesslich der Rechte gemäss dieser Nutzungsbedingungen), behördlicher Anordnungen und in- oder ausländischer gesetzlicher oder regulatorischer Auskunft- und Offenlegungspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen.

Eine Offenlegung kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen: bei öffentlichen oder an Behörden gerichteten Vorwürfen durch die inhabende Person gegen die Migros Bank AG, beim

Inkasso von Forderungen, zur Durchsetzung und Sicherung von Ansprüchen/Rechten sowie bei der Verwertung von Sicherheiten, zur Wiederherstellung des Kontakts bei Kontaktabbruch sowie Nachrichtenlosigkeit, für die Einholung von Auskünften bei Dritten, welche für die Durchführung der Geschäftsbeziehung notwendig sind, bei der Erteilung von Auskünften an Dritte zwecks Identifizierung, wenn karteninhabende Personen rechtliche Schritte gegen die Migros Bank AG einleiten bzw. allgemein in den in Ziff. 9 vorstehend geschilderten Fällen. Diese Offenlegung kann insbesondere Folgendes beinhalten: die Kommunikation mit Dritten, insbesondere mit der Kartenverarbeiterin, namentlich bei der Bearbeitung des Kartenantrags, der Ausstellung der Karte, der Kreditprüfung und -risikobewertung (namentlich, aber nicht abschliessend der Kommunikation mit der ZEK und der IKO, den Behörden wie Betriebs- und Steuerämtern, Einwohnerkontrollen, Erwachsenenschutzbehörden und Wirtschaftsauskunfteien) und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie die Datenweitergabe an Dritte in Zusammenhang mit Haupt-, Neben- und Zusatzleistungen der Karte wie namentlich der Abwicklung von Prämienprogrammen (insbesondere des Cumulus-Bonusprogramms) und mit der Karte verbundenen Versicherungen.

Dies gilt ebenfalls für Transaktionen und Dienstleistungen mit Inland- oder Auslandsbezug wie Zahlungen (z.B. Auslandszahlungen, Transaktionen im Inland, die über internationale Kanäle abgewickelt werden). Diese können eine Offenlegung z.B. gegenüber in- oder ausländischen Korrespondenzbanken sowie deren Beauftragten oder Behörden erfordern. Gründe dafür sind z.B. die korrekte Abwicklung von Transaktionen unter Einhaltung der die Migros Bank AG oder Dritte betreffenden in- oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, Selbstregulierungen, Bedingungen oder Reglemente, Marktusancen etc. oder die Praxis von Behörden sowie Selbstregulierungsorganisationen. Weitere Informationen finden sich auf [migrosbank.ch](https://www.migrosbank.ch).

Im Umfang der genannten Offenlegungen (Ziff. 8–10) verzichtet die karteninhabende Person bewusst und freiwillig auf den Schutz des Bankkundengeheimnisses. Sie entbindet in diesem Umfang die Migros Bank AG (und allfällige weitere involvierte Dritte) vom

Bankkundengeheimnis und von etwaigen weiteren Geheimhaltungsbestimmungen, insbesondere vom Geschäfts- und vom Amtsgeheimnis.

Diese Entbindung erlischt nicht mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der karteninhabenden Person. Die karteninhabende Person stellt zudem das Einverständnis der im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mitbetroffenen Dritten sicher und erlaubt die Offenlegung auch im Namen dieser Dritten.

Version 01/2026